

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Stadt Heide

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),
 - der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung,
 - des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und
 - des § 71 der Gewerbeordnung - GewO - vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203) in der zur Zeit geltenden Fassung
- wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24.02.2010 folgende Marktgebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Gebührenpflicht
- § 2 - Gebührenpflichtige
- § 3 - Entstehung der Gebührenschuld
- § 4 - Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe
- § 5 - Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr
- § 6 - Ermäßigung der Gebühr
- § 7 - Datenschutz
- § 8 - Rechtsmittel
- § 9 - Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt hierfür besonders bereit gestellten Straßen, Wege und Plätze zur Durchführung von Wochenmärkten, Volksfesten und Spezialmärkten (Weihnachtsmärkten) ist eine Gebühr (Marktstandsgeld) nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Standgeldschuldner/in ist, wem die Fläche zur Verfügung gestellt wird oder steht.
- (2) Daneben haftet als Gebührenschuldner/in der Eigentümer/die Eigentümerin der geschäftlichen Angebote/Einrichtungen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht bei Wochenmärkten mit der Inanspruchnahme des Platzes; bei anderen Veranstaltungen mit der bekannt gegebenen Platzzusage.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr errechnet sich
- nach der Größe der für das Angebot beanspruchten Fläche in qm (Frontlänge x mindestens 2 m Tiefe),
 - der Dauer der Veranstaltung (Auf- und Abbauzeiten bleiben unberücksichtigt) und
 - nach dem weiter in Anspruch genommenen Platz.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühr werden angefangene Tage oder Quadratmeter voll gerechnet.
- (3) Die **täglichen** Gebühren betragen:

A) Auf Wochenmärkten

- | | | | |
|---|---|-------------|------|
| 1. Für Verkaufsstände aller Art je qm | = | 0,38 | Euro |
| 2. Mindestgebühr | = | 5,00 | Euro |
| 3. Für darüber hinaus abgestellte Fahrzeuge/Anhänger pro Fahrzeug | = | 3,30 | Euro |
| 4. Saisonstände | = | 9,50 | Euro |
| 5. Strompauschale | = | 1,45 | Euro |

B) Auf Jahrmärkten und Volksfesten je qm

- | | | | |
|--|---|--------------|------|
| 1. Für Geschäfte aller Art in der Größe | | | |
| • bis 50 qm | = | 0,65 | Euro |
| • über 50 qm bis 100 qm | = | 0,50 | Euro |
| • über 100 bis 300 qm | = | 0,40 | Euro |
| • ab 301 qm | = | 0,30 | Euro |
| 2. Mindestgebühr | = | 15,00 | Euro |
| 3. Für darüber hinaus abgestellte Fahrzeuge/Wagen aller Art pro Fahrzeug | = | 3,50 | Euro |

C) Auf dem Weihnachtsmarkt je qm

- | | | | |
|----------------------------------|---|-------------|------|
| 1. Für Verzehr- und Punschstände | = | 0,90 | Euro |
| 2. Mindestgebühr | = | 9,00 | Euro |
| 3. Für alle übrigen Stände | = | 0,50 | Euro |
| 4. Mindestgebühr | = | 7,50 | Euro |

5. Fahrgeschäfte = **0,45** Euro

- (4) Bei der Gebührenberechnung nach Buchstabe B Ziffer 1 wird nur die Tarifstufe angewandt, die der Größe des Geschäftes entspricht.
- (5) In besonders gelagerten Einzelfällen kann bei Fahrgeschäften ab 500 qm die Gebühr abweichend von Buchstabe B Ziffer 1 festgesetzt werden.
- (6) Bei den Gebühren nach Buchstabe B ist die zur Zeit geltende Umsatzsteuer berücksichtigt.
- (7) Im Zusammenhang mit der Gebührenschuld entstehende Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten. Die Kosten des Stromverbrauchs, soweit sie nicht über eine Pauschale abgedeckt sind, werden von der „Stadtwerke Heide GmbH“ gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5

Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden auf dem Wochenmarkt als Tages-, Monats- oder Quartalsgebühren erhoben. Sie werden auf dem Wochenmarkt mit der Inanspruchnahme der Fläche, bei anderen Veranstaltungen innerhalb der Frist nach der Platzzusage fällig.
- (2) Die Aufforderung zur Entrichtung der Gebühr erfolgt mündlich oder schriftlich. Der Zahlungsnachweis (z.B. Quittung) ist während der Veranstaltung den Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die die Zahlung nicht unmittelbar nachweisen können, gelten als Gebührenschuldner/in. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum.
- (3) Wird der zugewiesene Platz nicht oder nur zum Teil genutzt, so ist die nach Abs. 2 festgesetzte Gebühr dennoch im vollen Umfange zu entrichten.
- (4) Wird die genutzte Fläche nach Beendigung der Veranstaltung nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist geräumt, so ist für jeden angefangenen Tag der Überschreitung die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege beigetrieben wird.

§ 6

Ermäßigung der Gebühr

Stellt die Gebühr im Einzelfall nachgewiesen eine unzumutbare Härte dar, so kann sie auf Antrag nach Maßgabe der städtischen Vorschriften ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Um die Gebühren nach dieser Satzung festzusetzen, einzuziehen und ggf. zu vollstrecken, ist es gemäß § 13 i.V.m. § 11 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - GVOBL. Schl.-H. S. 169) zulässig, über die Veranstaltungsteilnehmer/innen, die nach § 2 dieser Satzung gebührenpflichtig sind, die zur Beurteilung notwendigen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Sie bestehen in Einzelangaben zur Person sowie über Art, Inhalt und Umfang des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden. Hiernach nicht mehr benötigte Angaben werden gelöscht (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 LDSG).

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung von Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung kann mit den Mitteln von Widerspruch und Klage der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden. Diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung und entbinden somit nicht von der Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Heide vom 21.02.2008 und die Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Heide über die Erhebung von Marktgebühren vom 09.05.2008 außer Kraft.

Heide, den 08.03.2010

STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. U. Stecher
Bürgermeister